

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2001/C 235/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2001/C 235/02	Mitteilung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Juni 2001	2
2001/C 235/03	Staatliche Beihilfen und Risikokapital <sup>(1)</sup> .....	3
2001/C 235/04	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln .....	12
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	.....	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	<b>Europäisches Parlament</b>	
2001/C 235/05	Im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 235 E veröffentlichte schriftliche Anfragen mit Antwort .....	15

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****20. August 2001**

(2001/C 235/01)

<b>1 Euro</b>	=	7,4459	Dänische Kronen
	=	9,4235	Schwedische Kronen
	=	0,633	Pfund Sterling
	=	0,9149	US-Dollar
	=	1,4145	Kanadische Dollar
	=	110,18	Yen
	=	1,5187	Schweizer Franken
	=	8,1135	Norwegische Kronen
	=	89,25	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,7145	Australische Dollar
	=	2,0864	Neuseeland-Dollar
	=	7,605	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

**Mitteilung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland****vom 11. Juni 2001**

(2001/C 235/02)

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat beschlossen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für die Flugverbindung Erfurt—München, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 114 vom 20. April 2000, Seite 5, veröffentlicht wurden, ab 29. Oktober 2001 neu aufzuerlegen.

2. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen betreffen folgende Aspekte:

**2.1 Mindestbedienungshäufigkeit**

Mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag mit direkten Anschlussmöglichkeiten in München.

Diese Anforderung gilt ganzjährig. Zwischen Weihnachten und Neujahr ist ein eingeschränkter Flugbetrieb möglich.

**2.2 Sitzplatzkapazität**

Für die erforderlichen Flüge müssen Luftfahrzeuge eingesetzt werden, die über mindestens 30 Sitzplätze für Fluggäste verfügen.

**2.3 Flugzeiten**

Die Flüge sind zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr durchzuführen. Die Flugzeiten sind so zu wählen, dass in München die Umsteigemöglichkeiten des jeweilig gültigen Knotenpunktes genutzt werden können. Nach dem derzeitigen Flugplan liegen die Knotenzeiten wie folgt:

1. 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr
2. 15.00 Uhr bis 15.35 Uhr
3. 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

**2.4 Fluggerät**

Es sind Flugzeuge mit Druckkabinen zu verwenden. Die Flüge sind nach Instrumentenflugregeln (IFR) durchzuführen.

**2.5 Tarife**

Der höchste Grundtarif für einen einfachen Flug zwischen Erfurt und München darf 400,00 DM (204,52 EUR) zuzüglich Mehrwertsteuer und Gebühren nicht überschreiten. Interlineabkommen nach den Regeln der IATA mit der Gewährung von Durchgangstarifen müssen gesichert sein.

**2.6 Kontinuität der Flüge**

Die Anzahl von Flügen, die aus Gründen storniert werden, die dem Luftfahrtunternehmen direkt zuzuweisen sind, darf 2 % der jährlich veranschlagten Zahl von Flügen nicht übersteigen.

3. Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft werden darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Flugliniendienstes ausgeschrieben wird und mit Wirkung vom 29. Oktober 2001 vergeben werden soll, sofern kein Luftfahrtunternehmen bis 28. September 2001 die Aufnahme von Linienflügen auf der Strecke unter Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ohne Beantragung von Ausgleichszahlungen anbietet. Eine entsprechende Aufforderung zur Angebotsabgabe gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 wird in Kürze im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Weitere Auskünfte erteilt das

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und  
Infrastruktur  
Referat Luftverkehr  
Postfach 242  
D-99005 Erfurt  
Telefon (49-361) 379 76 40  
Telefax (49-361) 379 76 09.

## STAATLICHE BEIHILFEN UND RISIKOKAPITAL

(2001/C 235/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

## I. Einleitung

- 1.1. Die Kommission hat sich grundsätzlich dafür ausgesprochen, Risikokapitalaktivitäten<sup>(1)</sup> in der Gemeinschaft zu fördern. Sie hat sich u. a. besorgt darüber geäußert, dass Unternehmen der Gemeinschaft zu sehr von Fremdfinanzierung abhängen könnten<sup>(2)</sup>, und das Wachstums- und Beschäftigungspotential hervorgehoben, das die Entwicklung der Risikokapitalmärkte mit sich bringen würde<sup>(3)</sup>. Nach Auffassung der Kommission sind Formen der Beteiligungsfinanzierung für bestimmte Arten oder in bestimmten Entwicklungsstufen von Unternehmen besser geeignet als Kreditfinanzierung, da mit dem Schuldendienst erhebliche Kosten verbunden sind und viele Kreditinstitute sich scheuen, Risiken einzugehen.
- 1.2. Risikokapitalförderung wurde vom Europäischen Rat in Lissabon am 23. und 24. März 2000 zu einem allgemeinen Ziel der Gemeinschaft erklärt. Der Europäische Rat legte als Frist für die Durchführung des Risikokapital-Aktionsplans das Jahr 2003 fest und regte dazu an, die finanzielle Förderung stärker auf die Unterstützung von neugegründeten Unternehmen, Spitzentechnologiefirmen und Kleinstunternehmen auszurichten; außerdem sprach er seine Unterstützung für weitere, von der Europäischen Investitionsbank (EIB) vorgeschlagene Risikokapitalinitiativen aus.
- 1.3. Die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) werden im Vergleich zu ähnlichen Unternehmen in Nordamerika aufgrund einer Kapitalmarktlücke, d. h. einer Kapitalmarktinsuffizienz, die zur Folge hat, dass das Angebot die Nachfrage nicht zu einem für beide Seiten akzeptablen Preis befriedigen kann, beeinträchtigt. Diese Insuffizienz wirkt sich zu einem auf innovative, meist neuere Hightech-Unternehmen mit einem großen Wachstumspotenzial und zum anderen auf eine Vielzahl von Unternehmen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher sektoraler Zugehörigkeit mit einem geringeren Wachstumspotenzial aus, die ohne externes Risikokapital ihre Expansionsprojekte nicht finanzieren können.
- 1.4. Die Bereitstellung von Beteiligungskapital bringt jedoch, vor allem wenn es sich um kleinere Unternehmen handelt, sowohl für den Kapitalgeber als auch für das Unternehmen eine Reihe von Problemen mit sich. Der Kapitalgeber muss nicht nur, wie es auch ein Kreditgeber tut, sorgsam untersuchen, welche Sicherheiten geboten werden, sondern auch die gesamte Unternehmensstrategie aufmerksam prüfen. Für das Unternehmen besteht das Problem darin, dass die Herrschaft über das Unternehmen mit einem externen Kapitalgeber geteilt werden muss, möglicherweise erstmals in der Geschichte des Unternehmens.
- 1.5. In Anbetracht der Vorteile, die von einer stärkeren Bereitstellung von Risikokapital erwartet werden, sowie der Probleme für Wirtschaftsakteure, die gewerblich Risikokapitalfinanzierungen durchführen, sind staatliche Stellen bestrebt, das Wachstum der Risikokapitalmärkte zu fördern. Die Kommission hat, insbesondere im Risikokapital-Aktionsplan, verschiedene Maßnahmen genannt, die hierzu geeignet sein könnten, und zwar u. a.:
- Förderung einer Kultur des Unternehmertums;
  - Abbau steuerlicher Hemmnisse für Beteiligungsfinanzierung, wie der gegenüber der Fremdfinanzierung weniger günstigen steuerlichen Behandlung;
  - Intensivierung der Marktintegration; und
  - Abbau regelungsbedingter Hemmnisse wie der Beschränkungen, denen Anlagen bestimmter Arten von Finanzinstrumenten (z. B. Pensionsfonds) unterliegen, und administrativer Verfahren für die Gründung von Unternehmen.
- 1.6. Die Kommission hat klargestellt, dass es bei der Strategie zur Förderung der Risikokapitalmärkte der Gemeinschaft vor allem darum geht, günstige Rahmenbedingungen für die Gründung und Entwicklung neuer, innovativer Unternehmen zu schaffen, indem strukturelle, unternehmens- und branchenübergreifende Maßnahmen der oben genannten Art unternommen werden<sup>(4)</sup>. Dies entspricht dem Umstand, dass die Bereitstellung von Risikokapital im Wesentlichen eine gewerbliche Tätigkeit ist, die kaufmännischen Entscheidungen unterliegt. Aus ökonomischen und haushaltsmäßigen Gründen ist es ausgeschlossen, dass die von der Gemeinschaft angestrebte gesamte Ausweitung der Risikokapitalaktivitäten allein aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, und dies sollte daher auch nicht angestrebt werden. Es geht vielmehr gerade darum, die Bedingungen zu schaffen, unter denen die in Europa vorhandenen großen Bestände an privatem Kapital in Form von Risikokapitalanlagen eingesetzt werden. Dies betrifft sowohl die Entwicklung der Nachfrage nach Beteiligungskapital seitens der Unternehmen als auch der Bereitstellung von Beteiligungskapital durch Kapitalgeber.
- 1.7. Darüber hinaus hat die Kommission aber auch darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Risikokapitalmaßnahmen durch öffentliche Finanzmittel auf Fälle beschränkt sein muss, in denen Marktversagen festgestellt worden ist<sup>(4)</sup>. Staatliche Stellen in den Mitgliedstaaten verwenden öffentliche Mittel auf die Unterstützung verschiedener Pro-

<sup>(1)</sup> In ihrem Papier „Risikokapital: Schlüssel zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union“ (SEK(1998) 552 endg. vom 31.3.1998) definierte die Kommission Risikokapital als Finanzmittel, die in Form von Beteiligungen Unternehmen zur Finanzierung ihrer Anlauf- und Entwicklungsphase bereitgestellt werden; in dieser Bedeutung wird Risikokapital in vorliegendem Dokument verwendet. Der Begriff „Wagniskapital“ bezieht sich im Wesentlichen auf Risikokapital, das durch speziell hierzu gegründete Investmentfonds (Wagniskapitalfonds) bereitgestellt wird. Derartige Fonds bieten häufig eine Kombination von verschiedenen Finanzierungsformen (Beteiligungskapital, „Mezzanin-Kapital“ und nachrangiges Fremdkapital); der Ausdruck „Wagniskapitalfinanzierung“ bezieht sich auf sämtliche dieser Finanzierungsformen.

<sup>(2)</sup> „Economic Reform: Report on the functioning of Community product and capital markets“, KOM(1999) 10 vom 20.1.1999.

<sup>(3)</sup> „Risikokapital: Schlüssel zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union“, SEK(1998) 552 endg. vom 31.3.1998.

<sup>(4)</sup> Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Risikokapital-Aktionsplans, KOM(2000) 658 endgültig vom 18.10.2000, Abschnitt 3.4.

gramme zur Förderung der Risikokapitalfinanzierung. In Regionen, die aus den Strukturfonds gefördert werden können, ist es, wie vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt, zulässig, dass diese Förderung in Form der Kofinanzierung von Risikokapitalfonds für KMU geschieht, im Einklang mit den Regeln für staatliche Beihilfen. Nach Auffassung der Kommission kann durch den Übergang von der Zuschussfinanzierung zur Risikokapitalfinanzierung (und auch zur Kreditfinanzierung) eine größere Zahl von Unternehmen über die Strukturfonds gefördert werden, und zwar zu niedrigeren Kosten je geschaffenem Arbeitsplatz, so dass auch die Kosteneffizienz der Strukturfonds steigt.

I.8. Maßnahmen zur Risikokapitalförderung werfen zwangsläufig die Frage nach ihrer Vereinbarkeit mit den beihilferechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrages auf <sup>(5)</sup>.

## II. Zweck und Geltungsbereich dieser Mitteilung und ihre Beziehung zu anderen Texten

II.1. Mit dieser Mitteilung werden hauptsächlich zwei Ziele verfolgt:

- a) Es soll dargelegt werden, wie die Kommission die Definition staatlicher Beihilfen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag auf Maßnahmen zur Bereitstellung oder Förderung von Risikokapital („Risikokapitalmaßnahmen“) anzuwenden gedenkt.
- b) Es sollen neue Kriterien aufgestellt werden, nach denen die Kommission derlei Maßnahmen, die staatliche Beihilfen darstellen, genehmigen kann, auch wenn sie mit anderen Leitlinien, Gemeinschaftsrahmen oder Verordnungen der Kommission nicht in Einklang stehen.

II.2. Außerdem soll in der Mitteilung dargelegt werden, warum Beihilfekontrolle in diesem Bereich erforderlich ist, welche Schwierigkeiten bei der Anwendung der vorhandenen Leitlinien auf derartige Maßnahmen bestehen und aus welchen Gründen die Kommission die neuen Vereinbarkeitskriterien für erforderlich und angemessen hält.

II.3. Erfüllen staatliche Beihilfemaßnahmen die Kriterien anderer Leitlinien, Gemeinschaftsrahmen oder Verordnungen der Kommission, so stehen die Ausführungen in dieser Mitteilung der Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt nicht entgegen.

<sup>(5)</sup> Zwar gelten die Artikel über staatliche Beihilfen im EG-Vertrag nur für Maßnahmen auf nationaler (oder subnationaler) Ebene, doch ist es im Sinne einer kohärenten Politik erforderlich, dass auch auf Gemeinschaftsebene getroffene Maßnahmen nicht mit den beihilferechtlichen Vorschriften in Konflikt geraten.

II.4. Die vorliegende Unterlage weicht in keinem Punkt von den Vorschriften der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten <sup>(6)</sup> ab.

II.5. Die Kommission wird darauf achten, dass diese Mitteilung nicht herangezogen wird, um die in bestehenden Gemeinschaftsrahmen und Leitlinien niedergelegten Grundsätze zu umgehen.

## III. Notwendigkeit der Beihilfekontrolle

III.1. Abgesehen davon, dass die Kommission aufgrund des EG-Vertrages zur Kontrolle staatlicher Beihilfen in der Gemeinschaft verpflichtet ist — zusammen mit anderen Formen von Interventionen des Staates —, sollten die nationalen und die Gemeinschaftsbehörden in ihren Entscheidungen über die Bindung oder Genehmigung öffentlicher Mittel für Maßnahmen zur Förderung von Risikokapital die drei nachstehenden unterschiedlichen, aber miteinander zusammenhängenden Gefahren weitmöglichst reduzieren:

- a) Gefahr der Wettbewerbsverfälschung. Die Vorteile für die Begünstigten (Kapitalgeber oder Unternehmen) können dazu führen, dass ihre Wettbewerber auf dem Binnenmarkt auf ungerechtfertigte Weise benachteiligt werden.
- b) Gefahr von Mitnahmeeffekten oder des mangelnden Anreizes. Es kann vorkommen, dass Unternehmen, die über mit öffentlichen Geldern unterstützte Maßnahmen finanziert werden, auf jeden Fall zu denselben Bedingungen eine Finanzierung gefunden hätten. Hierfür gibt es Belege, auch wenn diese zwangsläufig nur Einzelfälle betreffen. Bei Mitnahmeeffekten werden öffentliche Mittel unnötig eingesetzt.
- c) Gefahr von Verdrängungseffekten („crowding out“). Aus öffentlichen Geldern unterstützte Maßnahmen können andere potenzielle Kapitalgeber davon abhalten, Beteiligungskapital bereitzustellen.

III.2. Nicht alle staatlichen Maßnahmen zur Risikokapitalförderung fallen unter die Definition der staatlichen Beihilfen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag und damit unter die Kontrolle staatlicher Beihilfen durch die Kommission. Im nächsten Abschnitt wird daher erläutert, wie die Kommission die Definition staatlicher Beihilfen in Bezug auf Risikokapitalmaßnahmen auslegt.

<sup>(6)</sup> ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

#### IV. Anwendbarkeit von Artikel 87 Absatz 1 auf Risikokapitalmaßnahmen

- IV.1. Bei der Vergabe eines Zuschusses oder eines Kredites ist bei der Prüfung, ob es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, in der Regel klar, welches Unternehmen durch die betreffende Maßnahme begünstigt würde. Bestimmte Konstruktionen zur Risikokapitalförderung sind jedoch komplexer, denn staatliche Stellen schaffen Anreize dafür, dass die einen Wirtschaftsakteure (die Kapitalgeber) den anderen Wirtschaftsakteuren (z. B. Kleinunternehmen) Finanzierung bieten. Je nachdem, wie die Maßnahme gestaltet ist, können Unternehmen der einen „Ebene“ oder beider „Ebenen“ Begünstigte staatlicher Beihilfen sein, und zwar selbst dann, wenn die staatlichen Stellen lediglich die Absicht haben, der letzteren Gruppe von Wirtschaftsakteuren Vorteile zukommen zu lassen<sup>(7)</sup>. In manchen Fällen kann es sich zudem so verhalten, dass die Maßnahme die Errichtung eines Fonds oder eines anderen Anlageorganismus vorsieht, welcher unabhängig von den Kapitalgebern und den zu finanzierenden Unternehmen existiert. In derlei Fällen muss auch geprüft werden, ob der Fonds oder Organismus als ein Unternehmen anzusehen ist, das durch eine staatliche Beihilfe begünstigt wird.
- IV.2. Bei der beihilferechtlichen Würdigung von Risikokapitalmaßnahmen hat die Kommission daher davon auszugehen, dass die entsprechende Maßnahme auf mindestens drei unterschiedlichen Ebenen eine Beihilfe darstellen kann, nämlich in Form von
- i) Beihilfen für Kapitalgeber;
  - ii) Beihilfen für einen Fonds oder einen anderen Organismus, über den die Maßnahme gegebenenfalls abgewickelt wird (bei einem „Fonds-Fonds“ kann es mehrere solcher Ebenen geben);
  - iii) Beihilfen an die zu finanzierenden Unternehmen.
- IV.3. Damit eine Maßnahme unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fällt, müssen gleichzeitig vier Kriterien erfüllt sein:
- i) Es muss der Einsatz staatlicher Mittel vorgesehen sein; bei direkter finanzieller Beteiligung staatlicher Stellen an Risikokapitalmaßnahmen und steuerlichen Anreizen für Kapitalgeber ist dies in der Regel klar ersichtlich.
  - ii) Die Maßnahme muss den Wettbewerb dadurch verfälschen, dass der Begünstigte einen Vorteil erhält; nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat die Kommission zu vermuten, dass wahrscheinlich eine staatliche Beihilfe vorliegt, sobald staatliche Mittel auf eine Weise eingesetzt werden, die für einen privaten Kapitalgeber unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht annehmbar wäre. Setzen hingegen staatliche Stellen Kapital zu Bedingungen ein, die für einen solchen privaten Kapitalgeber akzeptabel wären, so liegt keine Vorteilsübertragung und daher auch keine staatliche Beihilfe vor<sup>(8)</sup>. Hier-

aus folgt: Werden staatliche Mittel zu denselben Bedingungen bereitgestellt, wie es bei privaten Kapitalgebern der Fall wäre („pari passu“), so ist in der Regel darauf zu schließen, dass die Maßnahme keinen Vorteil mit sich bringt. Werden die staatlichen Mittel jedoch zu günstigeren Bedingungen zur Verfügung gestellt, so ist in der Regel ein Vorteil gegeben.

- iii) Der Vorteil muss selektiv, d. h. auf bestimmte Unternehmen beschränkt sein. Gilt eine Maßnahme ohne Einschränkung und ohne branchenmäßige oder geographische Abgrenzung für alle Unternehmen auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates, so ist sie nicht selektiv<sup>(9)</sup>. Maßnahmen jedoch, die naturgemäß nur einer begrenzten Zahl von Unternehmen zugute kommen können, sind selektiv. Eine Maßnahme ist auch dann selektiv, wenn sie vorsieht, dass Beteiligungen nur in bestimmten Unternehmen, beispielsweise in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder einer bestimmten Region, vorgenommen werden sollen. Darauf hinzuweisen ist, dass eine Maßnahme, die in Bezug auf die Kapitalgeber allgemeiner Art ist (d. h. sie kommt allen potenziellen Kapitalgebern zu Gute), dessen ungeachtet auf der Ebene der zu finanzierenden Unternehmen selektiv sein kann<sup>(10)</sup>.
- iv) Die Maßnahme muss den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Da die Anlage von Kapital eine Tätigkeit ist, die als Dienstleistung in sehr hohem Maße zwischen Mitgliedstaaten gehandelt wird, und da jegliche Maßnahme, die Kapitalgebern Vorteile bietet, das erklärte Ziel hat, deren Anlageentscheidungen zu beeinflussen, nimmt die Kommission normalerweise an, dass dieses Kriterium bei Risikokapitalmaßnahmen zugunsten von Kapitalgebern erfüllt ist. Bei der Würdigung etwaiger Auswirkungen auf den Handel hat die Kommission die Auswirkungen auf die Kapitalmärkte generell zu beurteilen, d. h. es genügt nicht, lediglich zu prüfen, ob die Kapitalgeber bereits zuvor auf dem Markt für die Bereitstellung von Beteiligungskapital an die Unternehmen, auf die die Maßnahme abzielt, tätig waren oder nicht. Entsprechend wird die Kommission davon ausgehen, dass das Kriterium auf allen Ebenen erfüllt ist, auf denen die anderen Kriterien erfüllt sind, sofern nicht gezeigt werden kann, dass sämtliche Beteiligungen in Unternehmen vorgenommen werden, deren Tätigkeit nicht dem Handel zwischen Mitgliedstaaten unterliegt<sup>(11)</sup>.

<sup>(7)</sup> Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat entschieden, dass Artikel 87 nicht zwischen staatlichen Beihilfemaßnahmen nach Maßgabe ihrer Ursachen oder Ziele differenziert, sondern sie anhand ihrer Wirkungen definiert. Siehe Urteil vom 2. Juli 1974, Rechtssache 173-73, Italien/Kommission, Slg. 1974, S. 709.

<sup>(8)</sup> Entscheidung vom 4. Oktober 2000 in der Sache N 172/2000 (Irland) Seed and Venture Capital Fund Scheme (ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 48).

<sup>(9)</sup> Dies könnte beispielsweise bei einer steuerlichen Maßnahme der Fall sein, durch die Anlagen in einer bestimmten Kategorie von Finanzinstrumenten gefördert werden.

<sup>(10)</sup> Siehe beispielsweise das Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2000, Rechtssache C-156/98, Deutschland/Kommission (noch nicht veröffentlicht).

<sup>(11)</sup> In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof wie folgt entschieden: „Im Falle eines *Beihilfeprogramms* kann sich die Kommission darauf beschränken, die Merkmale dieses Programms zu untersuchen, um zu beurteilen, ob es wegen hoher Beihilfebeträge oder -sätze, wegen der Merkmale der geförderten Investitionen oder wegen anderer in dem Programm vorgesehener Modalitäten den Beihilfempfängern gegenüber ihren Wettbewerbern einen spürbaren Vorteil sichert und so beschaffen ist, dass es seinem Wesen nach vor allem Unternehmen zugute kommt, die sich am Handel zwischen den Mitgliedstaaten beteiligen“. Urteil vom 14. Oktober 1987, Rechtssache 248/84, Deutschland/Kommission Slg. 1987, S. 4013, Randziffer 18 (Hervorhebungen der Kommissionsdienststelle).

IV.4. Die Kommission hat bereits eine Reihe von Texten veröffentlicht, die Interpretationshilfe bieten, wenn es zu bestimmen gilt, ob einzelne Maßnahmen unter die Definition der staatlichen Beihilfe fallen, und die für Risikokapitalmaßnahmen relevant sein können. Hierzu gehören die Mitteilung über Kapitalzuführungen durch den Staat von 1984<sup>(12)</sup>, die Bekanntmachung über die Anwendung der Beihilfevorschriften auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der direkten Besteuerung von Unternehmen von 1998<sup>(13)</sup> und die Mitteilung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften<sup>(14)</sup>. Diese Texte wird die Kommission weiter anwenden, wenn sie prüft, ob Risikokapitalmaßnahmen staatliche Beihilfen darstellen.

IV.5. Wenn die Kommission darüber befindet, ob auf den einzelnen Ebenen eine staatliche Beihilfe vorliegt, wird sie in Übereinstimmung mit den oben erläuterten Grundsätzen folgende Faktoren berücksichtigen:

(1) BEIHILFEN AN KAPITALGEBER

Versetzt eine Maßnahme einen privaten Kapitalgeber in die Lage, sich am Kapital eines Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen zu Bedingungen zu beteiligen, die günstiger sind, als sie für einen öffentlichen Kapitalgeber wären oder als wenn er diese Beteiligung ohne diese Maßnahme vorgenommen hätte, dann erhält dieser Kapitalgeber einen Vorteil<sup>(15)</sup>. Dies ist auch dann noch der Fall, wenn der Kapitalgeber durch die Maßnahme veranlasst wird, selbst wiederum dem oder den betreffenden Unternehmen einen Vorteil zukommen zu lassen. Der bloße Umstand, dass wegen des Vorliegens von Marktversagen ohne eine solche Maßnahme kein Kapitalgeber eine Beteiligung vorgenommen hätte, reicht noch nicht aus, um die Vermutung eines Vorteils zu entkräften. Die Kapitalgeber erhalten nämlich günstigere Bedingungen, die sie für die zu dem Marktversagen führenden Faktoren entschädigen, und nach Auffassung der Kommission ist eine solche Entschädigung als ein Vorteil anzusehen, der eine Beihilfe darstellt, wenn die Kapitalgeber Unternehmen und die anderen erwähnten Kriterien, insbesondere der selektive Charakter, erfüllt sind. Beschränkt sich jedoch der Vorteil auf den zur Überwindung der Ursachen des Marktversagens notwendigen Betrag, so kann er wegen seiner beschränkten Wirkung als mit dem EG-Vertrag vereinbar angesehen werden, sofern die in Abschnitt VIII dargelegten Grundsätze erfüllt werden.

(2) BEIHILFE AN ZWISCHENGESCHALTETE ORGANISMEN ODER FONDS

Im Allgemeinen neigt die Kommission der Auffassung zu, dass ein Fonds dazu dient, Beihilfen an Kapitalgeber oder zu finanzierende Unternehmen weiterzugeben und nicht als solcher ein Beihilfeempfänger ist. In bestimmten Fällen indes, insbesondere wenn die Maßnahmen darin be-

stehen, Übertragungen an bereits bestehende Fonds mit zahlreichen unterschiedlichen Kapitalgebern zu leisten, kann der Fonds den Charakter eines unabhängigen Unternehmens haben. In dem Fall ist in der Regel eine Beihilfe gegeben, es sei denn, die Kapitalanlage erfolgt zu Bedingungen, die für einen normalen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmer akzeptabel wären und daher keinen Vorteil für den Begünstigten darstellen.

(3) BEIHILFEN AN DIE ZU FINANZIERENDEN UNTERNEHMEN

Auch hier ist es das Hauptkriterium, ob die Beteiligung an den Unternehmen zu Bedingungen erfolgt, die für einen marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgeber akzeptabel wären. Dieses Kriterium wird z. B. erfüllt, wenn die Investition aufgrund der Risikokapitalmaßnahmen unter gleichen Bedingungen erfolgt wie die eines oder mehrerer privater Kapitalgeber. Dass nämlich Anlageentscheidungen von kaufmännisch handelnden Managern von Risikokapitalfonds oder von Vertretern von Kapitalgebern mit dem Interesse, für den Fonds eine möglichst hohe Rendite zu erzielen, vorgenommen werden, ist diesbezüglich zwar ein wichtiger Indikator, kann aber für eine endgültige Beurteilung allein nicht ausreichen. Die Kommission muss auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass etwaige den Kapitalgebern der Fonds gewährte Vorteile an die zu finanzierenden Unternehmen weitergegeben werden, wenn die Investitionen vom Fonds nicht unter gleichen Bedingungen wie diejenigen eines privaten Kapitalgebers in einer Marktwirtschaft erfolgen. Wird durch eine Risikokapitalmaßnahme bewirkt, dass sich das Risiko des Kapitalgebers verringert oder dass sich die Vergütung erhöht, die er aus einer bestimmten Anlage erhält, dann kann dieser Kapitalgeber nicht mehr als normaler marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsakteur bezeichnet werden<sup>(16)</sup>.

IV.6. Ob und auf welcher Ebene durch eine Maßnahme eine Beihilfe gewährt wird, hängt von der Ausgestaltung der Maßnahme ab. Der Kommission sind Fälle unterschiedlichster Art geläufig; Maßnahmen, die, wie die Kommission festgestellt hat, auf der Ebene der Kapitalgeber eine allgemeine Wirkung haben, aber auf der Ebene der einzelnen Unternehmen Beihilfen darstellen<sup>(17)</sup>; Maßnahmen, durch die Kapitalgebern Beihilfen gewährt werden, aber nicht den zu finanzierenden Unternehmen, und zwar über die Anwendung des oben erwähnten *Pari-passu*-Grundsatzes<sup>(18)</sup>, und Maßnahmen, durch die auf mehr als einer Ebene Beihilfen gewährt werden könnten<sup>(19)</sup>.

IV.7. Sind sämtliche Beihilfen, die den Begünstigten gewährt werden, von so geringem Umfang, dass sie als *De-minimis*-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „*De-minimis*“-Beihilfen<sup>(20)</sup> gelten, so wird davon ausgegangen, dass nicht alle Kriterien des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt sind. Bei Risikokapitalmaßnahmen wird die

<sup>(12)</sup> Bulletin EG 9-1984, abgedruckt in „Wettbewerbsrecht der Europäischen Gemeinschaften“, Band IIA.

<sup>(13)</sup> ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3.

<sup>(14)</sup> ABl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es bei Garantien, die der Staat zugunsten von Anlagen in Risikokapital gewährt, wahrscheinlicher ist, dass sie ein Beihilfeelement zugunsten des Kapitalgebers umfassen, als es bei herkömmlichen Kreditbürgschaften der Fall ist, die in der Regel als Beihilfe zugunsten des Kreditnehmers und nicht des Kreditgebers gelten.

<sup>(15)</sup> Z. B. Maßnahmen, durch die Kapitalgeber Finanzmittel für Investitionen in derartige Beteiligungen erhalten, wenn die Mittel zu günstigeren als den marktüblichen Bedingungen bereitgestellt werden.

<sup>(16)</sup> Vgl. z. B. Entscheidung 98/476/EG der Kommission (AbL. L 212 vom 30.7.1998, S. 50). Um diesen Fall ging es bei dem in Fußnote 11 erwähnten Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2000 in der Rechtssache C-156/98.

<sup>(17)</sup> Siehe Fußnote 16.

<sup>(18)</sup> Vgl. z. B. die Entscheidung im Fall N 705/99, United Kingdom High Technology Fund.

<sup>(19)</sup> Entscheidung 2001/406/EG vom 13. Februar 2001 im Fall C 46/00, Viridian Growth Fund (N. Ireland) (AbL. L 144 vom 30.5.2001, S. 23).

<sup>(20)</sup> ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

Anwendung der De-minimis-Regel durch Schwierigkeiten bei der Berechnung (siehe auch Abschnitt V) sowie durch den Umstand beeinträchtigt, dass durch die Maßnahmen unter Umständen nicht nur auf der Ebene der Zielunternehmen, sondern auch auf der Ebene der Kapitalgeber Beihilfen gewährt werden. Werden diese Schwierigkeiten bewältigt, so kann die Regel jedoch weiterhin angewandt werden. Wird über eine Regelung innerhalb eines 3-Jahres-Zeitraums einzelnen Unternehmen Kapital aus öffentlichen Mitteln in Höhe von 100 000 EUR oder weniger zur Verfügung gestellt, so ist sicher, dass alle Beihilfen an diese Unternehmen im Anwendungsbereich dieser Verordnung liegen.

#### V. Beurteilung der Vereinbarkeit von Risikokapitalmaßnahmen mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen: Anwendung der bestehenden Texte

V.1. Stellen Maßnahmen staatliche Beihilfen dar, so hat die Kommission zu prüfen, ob sie nach Artikel 87 Absatz 2 und 3 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar befunden werden können. Die meisten Risikokapitalmaßnahmen könnten nur nach Absatz 3 Buchstabe a) (bei Maßnahmen, die ausschließlich in Gebieten durchgeführt werden, die für die Ausnahmeregelung dieses Absatzes in Frage kommen) oder nach Absatz 3 Buchstabe c) oder Buchstabe d) als vereinbar angesehen werden.

V.2. Zu den direkten Zielen von Risikokapitalmaßnahmen gehören in der Regel die Förderung von KMU, insbesondere von jungen oder innovativen Unternehmen und Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial, und die Förderung der Entwicklung eines bestimmten Gebiets. Die Kommission hat bereits Texte erlassen, nach denen staatliche Beihilfen mit einer derartigen Zweckbestimmung aufgrund des Artikels 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) genehmigt werden können<sup>(21)</sup>. Die staatliche Stelle, die die Maßnahme plant, kann auch das Ziel verfolgen, mehr Kapitalgeber für derartige Finanzierungen zu gewinnen. Ein Text über staatliche Beihilfen liegt in diesem Bereich nicht vor; auch wurde dies bisher noch nicht ausdrücklich als ein Ziel der Gemeinschaft anerkannt, das bereits als solches die Vergabe staatlicher Beihilfen rechtfertigen könnte<sup>(22)</sup>. Dies hindert jedoch keineswegs, dass eine Maßnahme, die die Kriterien anderer Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien erfüllt, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

V.3. Eine Besonderheit der bestehenden Gemeinschaftsrahmen und Leitlinien, nach denen staatliche Beihilfen aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) genehmigt werden können, besteht darin, dass die Beihilfe bis in Höhe eines bestimmten Betrags genehmigt wird, der ein „Zuschussäquivalent“ in Form eines festen Prozentsatzes bestimmter Aufwendungen des begünstigten Unternehmens darstellt. Diese „beihilfefähigen Kosten“ betreffen

hauptsächlich Investitionen in Grundstücken, Gebäuden, neuen Sachanlagen und immateriellen Werten (Patente, Know-how usw.), mit solchen Anlageinvestitionen verknüpfte Personalaufwendungen sowie Aufwendungen für Beratungsdienste. Wie die Erfahrung zeigt, ist es jedoch häufig nicht möglich, Risikokapitalmaßnahmen aufgrund dieser Bestimmungen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Es ist schwierig, für Beteiligungskapital ein „Zuschussäquivalent“ zu bestimmen. Für Darlehen und Bürgschaften hat die Kommission Regelungen zur Bestimmung derartiger Werte festgelegt<sup>(23)</sup>, doch hat sie bei Beteiligungskapital keine entsprechende Formel. Allerdings glaubt sie, dass eine technische Berechnungsschwierigkeit als solche kein ausreichender Grund für die Unvereinbarkeit einer Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt sein kann. Sie prüft gegenwärtig mögliche Methoden in diesem Bereich und hat ein offenes Ohr für alle bei Anmeldungen von Risikokapitalmaßnahmen vorgeschlagenen Berechnungsmethoden<sup>(24)</sup>.

b) Es ist schwierig, eine Verknüpfung mit den beihilfefähigen Kosten herzustellen, vor allem bei Maßnahmen, die Kapitalgebern Anreize bieten, insbesondere bei Maßnahmen in Form von Fonds. Eine solche Verknüpfung herzustellen, ist mit der kaufmännischen Leitung des Fonds, die von den an dem Fonds beteiligten Anlegern gefordert wird, nicht ohne Weiteres vereinbar; außerdem dürften sich hier bei der Überprüfung und Umsetzung Probleme stellen.

c) Bei Maßnahmen, bei denen auf der Ebene der Kapitalgeber Beihilfen gewährt werden, bietet keiner der bestehenden Texte eine Grundlage zur Genehmigung einer solchen Beihilfe.

V.4. Nach Auffassung der Kommission gibt es im Allgemeinen gute Gründe für die Anwendung des Konzepts der „beihilfefähigen Kosten“. Das Konzept bietet Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und eine Grundlage zur Begrenzung der Beihilfevergabe und zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Regionen und Mitgliedstaaten. Es hat sich bisher als für die Gemeinschaft nützlich erwiesen und dürfte auch in Zukunft bei der Kontrolle staatlicher Beihilfen in den meisten Fällen herangezogen werden. Um von dem Konzept abzusehen, sind nach Ansicht der Kommission gute Gründe erforderlich.

V.5. Mit einer Abkehr von diesem Prinzip ist insbesondere die Gefahr verbunden, dass staatliche Beihilfen genehmigt werden, die bloße „Betriebsbeihilfen“ sind, d. h. Beihilfen, mit denen normale laufende Aufwendungen des Geschäftsbetriebs gedeckt werden. Nach Auffassung der Kommission gehören solche Beihilfen, die dazu führen können, dass das begünstigte Unternehmen von den Auswirkungen mangelnder gewerblicher Tragfähigkeit abgeschirmt wird, zu den am stärksten verzerrend wirkenden Kategorien staatlicher Beihilfen, so dass sie nur unter ganz besonderen Umständen genehmigt werden können.

<sup>(21)</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9) und Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33).

<sup>(22)</sup> Der bloße Umstand, dass ein Ziel auf Gemeinschaftsebene als sinnvoll erachtet wird, reicht noch nicht aus, um eine in Verfolgung dieses Ziels geplante staatliche Beihilfe zu rechtfertigen. Es sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat in den Schlussfolgerungen zu seiner Lissabonner Tagung sowohl zu einem Abbau staatlicher Beihilfen als auch zu einer Erhöhung des Angebots an Risikokapital aufrief.

<sup>(23)</sup> Z. B. ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 19, und ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 6).

<sup>(24)</sup> Eine mögliche Methode könnte auf den Kosten für die Bereitstellung einer bestimmten Garantie beruhen. Siehe Entscheidung vom 28. Februar 2001 in der Sache N 551/2000 (Deutschland): BTU – Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen (ABl. C 117 vom 21.4.2001, S. 14), insbesondere S. 17.

V.6. Jedoch ist es nach Auffassung der Kommission dadurch, dass es anhand der bestehenden Leitlinien und insbesondere wegen der oben dargestellten Schwierigkeiten nicht möglich ist, Risikokapitalmaßnahmen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen, noch nicht gerechtfertigt, die Maßnahmen tatsächlich als nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar einzustufen. In mehreren Fällen, in denen die Kommission entsprechende Entscheidungen zu treffen hatte, galt es daher zu prüfen, ob und aufgrund welcher Kriterien sie bereit sein könnte, die Beihilfen zu genehmigen. In Anbetracht der oben aufgeführten Schwierigkeiten hat die Kommission Folgendes festgestellt:

- a) Die auf der Grundlage der bestehenden Gemeinschaftsrahmen als beihilfefähig angesehenen Kosten sind für viele Jungunternehmen und innovative Unternehmen weniger bedeutsam. Derartige Kosten werden auf jeden Fall leichter über Kredite zu finanzieren sein; der Bedarf an Beteiligungskapital hat in der Regel nicht nur mit den Vermögensbeständen zu tun, sondern auch damit, dass das Unternehmen in seiner Anlauf- und Entwicklungsphase Betriebskapital benötigt.
- b) Lässt sich eine Verknüpfung mit beihilfefähigen Kosten im Sinne der bestehenden Texte nicht herstellen, so ist dies nicht zwangsläufig ein Beweis dafür, dass Betriebsbeihilfen vorliegen, d. h. Beihilfen, mit denen ein Unternehmen seine normalen betrieblichen Aufwendungen bestreitet und die nur den Zweck haben, seine Weiterführung zu ermöglichen. Beihilfen, die einen eindeutigen Anreiz zum Aufbau und zur Entwicklung eines Unternehmens bilden, sind in diesem Sinne keine Betriebsbeihilfen und könnten unter bestimmten Umständen akzeptiert werden.
- c) Was Beihilfen an Kapitalgeber betrifft, so kann eine Maßnahme nicht einfach deswegen als unvereinbar angesehen werden, weil sie bei Beteiligungen von Kapitalgebern, die dem privaten Sektor angehören oder marktwirtschaftlich handeln, eine staatliche Beihilfe zugunsten dieser Kapitalgeber ebenso wie zugunsten der Unternehmen darstellt, in die investiert wird. Ist ein Transfer des Staates mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar, so muss nach Auffassung der Kommission auch eine Maßnahme, die anderen Wirtschaftsakteuren einen Mindestanreiz gibt, denselben Transfer vorzunehmen, generell genehmigt werden, selbst wenn technisch gesehen die betreffenden Akteure damit eine Beihilfe erhalten.

## VI. Grundlage für die Genehmigung von Risikokapitalmaßnahmen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a), c) und d) EG-Vertrag

VI.1. Risikokapitalmaßnahmen, die nicht die Kriterien der bestehenden Regeln erfüllen, kann die Kommission vor allem aufgrund der Tatsache genehmigen, dass einer der größten Nachteile, unter denen KMU und im Besonderen Kleinunternehmen und Jungunternehmen zu leiden haben, darin besteht, dass es für sie schwierig ist, sich Kapital und Kredit zu beschaffen. Hauptursachen hierfür sind unvollkommene Information, der risikoscheue Charakter der Kapital- und Kreditgeber und die begrenzten Sicherheiten, die KMU zu bieten in der Lage sind<sup>(25)</sup>. Ein besonderes Hindernis für die Beteiligungsfinanzierung kann darin bestehen, dass die Transaktionskosten und die mit der Anwendung von „verkehrsüblicher Sorgfalt“

verbundenen Kosten im Vergleich zum Volumen des bereitgestellten Kapitals hoch sind.

- VI.2. Wie in Abschnitt I Nummer 7 ausgeführt wurde, hat die Kommission anerkannt, dass die Unterstützung von Risikokapitalmaßnahmen durch öffentliche Finanzmittel auf Fälle beschränkt sein muss, in denen Marktversagen festgestellt worden ist. Marktversagen kann als eine Situation beschrieben werden, in der wegen unzulänglicher Marktmechanismen die wirtschaftliche Effizienz versagt. Marktversagen kann entweder die Unfähigkeit des Systems sein, die benötigten Waren herzustellen (im vorliegenden Falle einen Risikokapitalmarkt), oder eine schlechte Verteilung der Ressourcen sein, die so verteilt werden könnten, dass es einigen Verbrauchern besser und keinem schlechter erginge. Die externen Effekte bei Ausbildungs-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten führen zu einem Marktversagen, das staatliche Beihilfen in diesen Bereichen rechtfertigt.
- VI.3. Da die Wirtschaftstheorie erklärt, dass Märkte gewöhnlich in einer gewissen Hinsicht versagen werden, außer unter den Bedingungen eines vollkommenen Wettbewerbs, bleibt der Begriff Marktversagen den Fällen vorbehalten, in denen von einer wirklich schlechten Verteilung der Ressourcen ausgegangen werden kann. Im Bereich der Risikokapitalmärkte begründen zwei Hauptfaktoren das Marktversagen, durch das KMU und Unternehmen in einer frühen Phase ihrer Entwicklung der Zugang zu Kapital versperrt wird und das eine öffentliche Intervention rechtfertigt:
  - a) Unvollständige oder asymmetrische Informationen: Potenzielle Kapitalgeber können nur schwer zuverlässige Informationen über die Geschäftsaussichten eines KMU oder eines neuen Unternehmens erhalten. Beteiligen sich diese Unternehmen an innovativen oder risikoreichen Projekten, erschweren unvollständige Informationen die Risikobewertung.
  - b) Transaktionskosten: Kleine Projekte sind für Investitionen wegen der hohen Kosten für die Bewertung der Investition und anderer Transaktionskosten weniger attraktiv.
- VI.4. Nach Auffassung der Kommission können diese Faktoren ein Anzeichen für das Vorliegen von Marktversagen sein, das die Vergabe staatlicher Beihilfen rechtfertigen würde. Indes ist Vorsicht geboten; der bloße Umstand, dass Finanzierungswünsche — sowohl im Hinblick auf Beteiligungen als auch auf Kredite — unbefriedigt bleiben, sagt noch nichts darüber aus, ob Marktversagen vorliegt. Die Kommission ist in der Tat nicht der Auffassung, dass in der Gemeinschaft ein generelles Versagen des Risikokapitalmarktes vorliegt<sup>(26)</sup>. Jedoch räumt sie durchaus ein, dass bei einigen Formen von Beteiligungen und für bestimmte Entwicklungsphasen der Unternehmen sowie möglicherweise für bestimmte in den Anwendungsbereich des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe d) fallende Tätigkeiten Marktmängel bestehen. Außerdem räumt sie ein, dass in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) besondere Schwierigkeiten bestehen. Diesen Marktmängeln und Schwierigkeiten wird in bestehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen bereits in gewisser Weise Rechnung getragen, desgleichen ist die Kommission bereit, derartige Marktmängel und Schwierigkeiten auch bei Risikokapitalmaßnahmen gelten zu lassen.

<sup>(25)</sup> Vgl. Verordnung (EG) Nr 70/2001.

<sup>(26)</sup> Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Risikokapitalaktionsplans, KOM(2000) 658 endgültig vom 18.10.2000, Kapitel 3.

- VI.5. Daher verlangt die Kommission, dass Marktversagen nachgewiesen wird, bevor sie bereit ist, Risikokapitalmaßnahmen zu genehmigen, die nicht unter die Kriterien der bestehenden Beihilferegeln fallen. Jedoch ist sie unter Umständen bereit, davon auszugehen, dass dies der Fall ist, wenn die einzelnen Finanzierungstranchen für ein Unternehmen aus Risikokapitalmaßnahmen, die insgesamt oder teilweise durch staatliche Beihilfen finanziert werden, nicht mehr als 500 000 EUR bzw. 750 000 EUR in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) bzw. 1 Mio. EUR in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) betragen<sup>(27)</sup>. Bei relativ kleinvolumigen Transaktionen ist es nämlich eher plausibel, dass wegen hoher Transaktionskosten Marktversagen vorliegt. Die Anerkennung eines Marktversagens ändert jedoch nichts am Beihilfecharakter einer spezifischen Maßnahme oder an der Notwendigkeit, ihre Vereinbarkeit insbesondere anhand der Vorschriften des Abschnitts VIII zu würdigen.
- VI.6. Wird ein Marktversagen anerkannt, so prüft die Kommission, ob die betreffende Beihilfemaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu dem vermuteten Marktversagen steht, zu dessen Ausgleich sie eingeführt wurde, und sie wird bestrebt sein, dafür zu sorgen, dass etwaige Verzerrungen so gering wie möglich ausfallen. Nach Auffassung der Kommission lässt sich dies am besten durch Maßnahmen erreichen, die gerade ausreichen, damit marktwirtschaftlich handelnde Kapitalgeber Kapital bereitstellen, und die dazu führen, dass Anlageentscheidungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten und zu Bedingungen getroffen werden, die möglichst nahe an den üblicherweise in der Wirtschaft gegebenen Bedingungen liegen.
- VI.7. Da es sehr unterschiedliche Typen von Risikokapitalmaßnahmen geben kann und einige von den Mitgliedstaaten geplante Konstruktionen relativ neuartig sind, ist die Kommission nicht in der Lage, feste Kriterien zu definieren, anhand deren sich bestimmen lässt, ob die betreffenden Maßnahmen zu genehmigen sind. Jedoch kann sie bestimmte Faktoren benennen, die sie bei ihrer beihilferechtlichen Würdigung als positiv oder als negativ ansehen wird. Diese Faktoren werden in Abschnitt VIII erläutert. Da die Kriterien auf diese Weise formuliert werden, ist es umso wichtiger, dass alle Risikokapitalmaßnahmen, die eine staatliche Beihilfe darstellen oder darstellen könnten, der Kommission nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gemeldet werden, bevor sie in Kraft treten, es sei denn, sie sind aufgrund einer Verordnung im Sinne von Abschnitt IV Nummer 7 von der Meldepflicht befreit<sup>(28)</sup>. Liegt der Kommission eine vollständige Anmeldung vor, die beweist, dass eine Maßnahme zahlreiche positive und keine negativen Elemente umfasst, so wird sie sich um eine rasche Würdigung innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über

besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags<sup>(29)</sup> vorgesehenen Fristen bemühen.

## VII. Form der Beihilfemaßnahme

VII.1. Nach Auffassung der Kommission hat generell der Mitgliedstaat darüber zu befinden, in welcher Form er Beihilfen vergibt. Dies gilt auch für Risikokapitalmaßnahmen. Jedoch berücksichtigt die Kommission bei der beihilferechtlichen Würdigung derartiger Maßnahmen, wie auch in Abschnitt VIII weiter ausgeführt, ob sie marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebern Anreize bieten, den „Zielunternehmen“ Risikokapital bereitzustellen, und ob sie wahrscheinlich zu Anlageentscheidungen führen, die nach kaufmännischen Gesichtspunkten (d. h. mit dem Ziel der Gewinnmaximierung) getroffen werden. Nach Auffassung der Kommission können Anreize, durch die ein solches Ergebnis zustande kommen kann und die daher, falls sie eine staatliche Beihilfe darstellen, nach Maßgabe der in Abschnitt VIII erläuterten Kriterien positiv eingestuft werden könnten, u. a. folgende Formen annehmen:

- a) Errichtung von *Investmentfonds* („Wagniskapitalfonds“), an denen der Staat als Gesellschafter, Kapitalgeber oder in anderer Form beteiligt ist, selbst wenn dies zu weniger günstigen Bedingungen geschieht, als bei anderen Beteiligten der Fall.
- b) *Zuschüsse* an Wagniskapitalfonds zur teilweisen Deckung der Verwaltungs- und Managementkosten dieser Fonds.
- c) *Sonstige Finanzinstrumente* zugunsten von Risikokapitalanlegern oder von Wagniskapitalfonds, über die zusätzliches Kapital für Beteiligungszwecke beschafft wird.
- d) *Garantien*, durch die Risikokapitalanleger oder Risikokapitalfonds teilweise gegen Verluste aus ihren Beteiligungen abgesichert werden, oder Bürgschaften für Kredite an Kapitalgeber oder Fonds, die Anlagen in Risikokapital vornehmen<sup>(30)</sup>.
- e) *Steuerliche Anreize* für Kapitalgeber, die Risikokapitalanlagen vornehmen.

VII.2. Die im folgenden Abschnitt aufgeführten Kriterien gedenkt die Kommission nicht heranzuziehen, um Maßnahmen zu genehmigen, durch die ein Unternehmen ausschließlich über Kredite (einschließlich nachrangige Darlehen und „Beteiligungsdarlehen“) oder sonstige Instrumente finanziert wird, die dem Kapital- bzw. Kreditgeber eine feste Mindestrendite verschaffen, gleich ob dies über Fonds oder andere Mittel geschieht. Bei einer derartigen Bereitstellung von Kapital handelt es sich nicht um „Risikokapital“ im Sinne der Definition in Fußnote 1, und nach Ansicht der Kommission eignen sich die bestehenden Regeln, insbesondere was die Berechnung etwaiger Beihilfeelemente oder den Zusammenhang mit beihilfefähigen Kosten betrifft, um derartige Maßnahmen zu beurteilen.

<sup>(27)</sup> Gesonderte Kapitalzuführungen in Abständen von jeweils sechs Monaten würden als derselben Tranche zugehörig betrachtet ebenso wie unterschiedliche Kapitalzuführungen sogar über einen längeren Zeitraum, für die im Rahmen derselben Transaktion eine Verpflichtung übernommen wird, als derselben Tranche zugehörig betrachtet würden.

<sup>(28)</sup> D. h. aufgrund einer Verordnung, die erlassen worden ist aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1).

<sup>(29)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

<sup>(30)</sup> Die zweite Variante ist eines der Mittel, mit denen die US-Regierung (US small business administration) Unternehmen fördert, die sich an Kleinunternehmen beteiligen.

VII.3. Die in folgendem Abschnitt aufgeführten Kriterien denkt die Kommission auch nicht dazu heranzuziehen, um Einzelmaßnahmen zu genehmigen, durch die ein einzelnes Unternehmen finanziert wird.

### VIII. Kriterien, nach denen die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt beurteilt wird

VIII.1. Wie bereits in Abschnitt VI erwähnt, nehmen die Kriterien die Form von „positiven und negativen Faktoren“ an. Nicht alle Faktoren haben dasselbe Gewicht; die wichtigsten Faktoren werden in der folgenden Liste zuerst genannt. Ein einziger Faktor ist für sich genommen noch nicht maßgeblich, so dass keiner von ihnen als ausreichend anzusehen ist, um selbst bereits Vereinbarkeit sicherzustellen. In einigen Fällen kann ihre Anwendbarkeit und das ihnen zuerteilte Gewicht von der Form der Maßnahme abhängen. Bei allen Maßnahmen wird die Kommission bei ihrer Prüfung auch regionale Besonderheiten berücksichtigen und den Test der Verhältnismäßigkeit anwenden.

Die Maßnahmen werden in Bezug auf sämtliche Ebenen bewertet. Ist die Bereitstellung von Risikokapital an ein Unternehmen mit Kosten verknüpft, die aufgrund eines vorliegenden Gemeinschaftsrahmens u. ä. beihilfefähig sind, so kann dieser Text entsprechend den Abschnitten II Nummer 3 und V Nummer 2 alternativ zu den im Folgenden entwickelten Grundsätzen für die beihilferechtliche Würdigung der Beihilfe an dieses Unternehmen angewandt werden. Wird durch die Maßnahme aber auch auf Kapitalgeber-ebene eine Beihilfe gewährt, so muss die Beihilfe nach den im Folgenden entwickelten Grundsätzen gewertet werden.

VIII.2. Werden die in Abschnitt VI Nummer 5 genannten Transaktionshöchstgrenzen erreicht und nur Kapitalgeber (oder Anlageorganismen) durch die staatliche Beihilfe im Rahmen der Maßnahme begünstigt, so ist diese staatliche Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, sofern sie den Kostennachteilen, die ausgeglichen werden sollen (z. B. relativ höhere Analyse- und Managementaufwendungen bei Kleinunternehmen), proportional ist. Ob dies der Fall ist, wird anhand der unter Abschnitt VIII Nummer 3 genannten Bedingungen beurteilt.

Werden die in Abschnitt VI Nummer 5 genannten Transaktionshöchstgrenzen überschritten, so wird die Kommission den Nachweis eines Marktversagens verlangen.

VIII.3. Ist Marktversagen nachgewiesen, so wird die Kommission bei der beihilferechtlichen Würdigung einer Risikokapitalmaßnahme prüfen, inwieweit folgende Faktoren vorliegen:

*Beschränken sich die Beteiligungen insgesamt oder größtenteils*

- i) auf Kleinunternehmen<sup>(31)</sup> oder gar Kleinstunternehmen sowie

- ii) auf mittelgroße Unternehmen in ihrer Anlauf- oder in anderen Frühentwicklungsphasen<sup>(32)</sup> oder in Fördergebieten,

so wird dies als positiver Faktor betrachtet. Die Finanzierung mittelgroßer Unternehmen nach Abschluss ihrer Anlauf- oder Frühentwicklungsphase sollte über eine bestimmte Höchstgrenze je Unternehmen nicht hinausgehen. Eine Beschränkung auf einen kleineren Umfang der einzelnen Beteiligungen (d. h. unter 500 000 EUR bzw. 750 000 EUR in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) bzw. 1 Mio. EUR in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a)) oder auf das nachgewiesene Marktversagen wird ebenfalls als positiver Faktor angesehen.

*Die Maßnahmen sollten auf Fälle ausgerichtet sein, in denen ein Versagen der Risikokapitalmärkte festzustellen ist.* Werden durch eine Maßnahme Unternehmen hauptsächlich durch die Bereitstellung von Eigenkapital oder Quasi-Eigenkapital finanziert, dann wird dies als positiv betrachtet. Werden durch eine Maßnahme erhebliche Finanzmittel in anderer Form bereitgestellt oder hat die Maßnahme offensichtlich keine nennenswerten Anzeigeffekte (d. h. es werden Risikokapitalanlagen unterstützt, die auch ohne die Maßnahme vorgenommen worden wären), so wird dies als negativer Faktor angesehen. Dies könnte auf Maßnahmen zutreffen, durch die einem Unternehmen, dem bereits bezuschusstes Kapital zugeführt worden ist, weitere Finanzmittel bereitgestellt werden.

*Anlageentscheidungen sollten gewinnorientiert sein.* Eine Verknüpfung zwischen der Rendite auf das eingesetzte Kapital und der Vergütung für die Personen, die die Anlageentscheidung treffen, ist ein positiver Aspekt. Es wird davon ausgegangen, dass dies bei folgenden Maßnahmen der Fall ist:

- i) Maßnahmen, bei denen das gesamte Kapital für die Beteiligungen an den Zielunternehmen von marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebern bereitgestellt wird und diese auch die Anlageentscheidung treffen, wobei die Beihilfe lediglich die Funktion hat, für die Kapitalgeber hierzu einen Anreiz zu schaffen;
- ii) sonstige Maßnahmen, bei denen das Kapital marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber in erheblichem Maße beteiligt ist und auf gewerblicher Basis (d. h. nur zur Gewinnerzielung) direkt oder indirekt<sup>(33)</sup> in Beteiligungen an den „Zielunternehmen“ angelegt wird.

<sup>(31)</sup> Nach der Definition der Gemeinschaft, die in der Empfehlung 96/280/EG der Kommission entwickelt wird (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

<sup>(32)</sup> Die Europäische Wagniskapitalvereinigung definiert Finanzierung in der Anlaufphase als „Finanzierung, die die Unternehmen zur Produktentwicklung und zur Anlaufphase des Marketing erhalten. Die Unternehmen können gerade in der Phase ihrer Errichtung sein oder bereits seit kurzem geschäftstätig sein, haben ihr Produkt jedoch noch nicht kommerziell verkauft“; Finanzierung in anderen Frühentwicklungsphasen wird definiert als „Finanzierung von Unternehmen, die sich noch in der Phase der Forschung und Produktentwicklung befinden oder die Produktentwicklungsphase abgeschlossen haben und weiterer Gelder bedürfen, um die Herstellung und den Absatz auf kommerzieller Basis einzuleiten. Sie erzielen noch keinen Gewinn“.

<sup>(33)</sup> „Indirekt“ ist im Sinne einer Kapitalanlage über Fonds oder sonstige Anlageorganismen zu verstehen.

Bei Fonds würde die Bereitstellung von mindestens 50 % bzw. 30 % bei Maßnahmen in Fördergebieten als eine „erhebliche Beteiligung“ gelten; dabei wird allerdings jede Maßnahme für sich beurteilt und können sich auch andere Aspekte auf die Beurteilung durch die Kommission auswirken. Weitere positive Faktoren wären:

- i) eine Vereinbarung zwischen einem professionellen Fondsmanager und den Fondsbeteiligten, nach der die Vergütung der Manager an die erzielte Rendite geknüpft ist und in der die Ziele des Fonds und der Anlagezeitplan festgelegt werden,
- ii) die Vertretung der marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber bei der Entscheidungsfindung; und
- iii) die Anwendung vorbildlicher Praktiken und die Beaufsichtigung des Fondsmanagements.

Zeigt kein solcher Faktor an, dass die Anlageentscheidungen nach gewerblichen Gesichtspunkten vorgenommen werden, so gilt dies als negativer Punkt. Dies wird bei Maßnahmen vermutet, deren Volumen so gering ist, dass sie nur auf einige wenige Projekte ausgerichtet sind und wirtschaftlich nicht tragfähig sein können, sowie bei Maßnahmen, die ausschließlich oder hauptsächlich dazu eingeführt werden, um ein bestimmtes, im Voraus bekanntes Unternehmen zu finanzieren.

*Die Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Kapitalgebern und zwischen Investmentfonds sollte so gering wie möglich gehalten werden.* Als einen positiven Punkt sieht es die Kommission an, wenn eine Ausschreibung zur Festlegung etwaiger „Vorzugsbedingungen“ für Kapitalgeber durchgeführt wird oder auch andere Kapitalgeber derartige Vorzugsbedingungen erhalten können. Letzteres kann beispielsweise in Form einer öffentlichen Ausschreibung, an der sich Kapitalgeber anlässlich der Errichtung eines Investmentfonds beteiligen können, oder einer Regelung (z. B. einer Garantieregelung) erfolgen, die neu hinzukommenden Akteuren längere Zeit über offenstünde. Auf welche Weise zu erreichen ist, dass hier tatsächlich ein positiver Faktor gewertet werden kann, hängt zwangsläufig von der Form der fraglichen Maßnahme ab. Wird hingegen nicht dafür gesorgt, dass einzelne Kapitalgeber keine zu hohe Vergütung erhalten, oder wird das Verlustrisiko vollständig vom Staat getragen und fließen die Vorteile ausschließlich den anderen Kapitalgebern zu, so wird dies als negativer Faktor gewertet.

*Sektorale Orientierung.* Da sich viele vom Privatsektor errichtete Fonds auf besondere innovative Technologien oder sogar Wirtschaftszweige (z. B. Gesundheit, Informationstechnologie, Kultur) konzentrieren, kann die

Kommission eine sektorale Orientierung akzeptieren, wenn sowohl eine gewerbliche Logik als auch ein öffentliches Interesse vorliegen. Wegen der seit jeher weniger positiven Haltung der Kommission gegenüber sektoralen staatlichen Beihilfen aber, insbesondere in mit Überkapazitäten arbeitenden sensiblen Sektoren, sollten Maßnahmen ausdrücklich keine Beihilfen zugunsten von Unternehmen im Schiffbau und in den EGKS-Sektoren vorsehen.

*Beteiligungen auf der Grundlage von Unternehmensplänen.* Als positiv angesehen wird es, wenn für jede einzelne Beteiligung ein Unternehmensplan mit Einzelheiten über die Produkt-, Absatz- oder Rentabilitätsplanung vorliegt, aus dem die Tragfähigkeit des Projektes hervorgeht; dies ist im Übrigen gängige Praxis im professionellen Fondsmanagement. Ist für die direkte oder indirekte Beteiligung des Staates an einzelne Unternehmen kein „Ausstiegsmechanismus“ vorgesehen, so wird dies negativ gewertet.

*Keine Kumulierung von Beihilfemaßnahmen für einzelne Unternehmen.* Sieht eine Maßnahme Beihilfen für Unternehmen vor, in die investiert wird, dann kann die Kommission die Mitgliedstaaten ersuchen, dass sie sich verpflichten, andere Formen staatlicher Beihilfen, einschließlich solcher aufgrund genehmigter Regelungen, an durch die Risikokapitalmaßnahme geförderte Unternehmen zu prüfen und einzuschränken. Sofern sich der betreffende Mitgliedstaat nicht verpflichtet, dass diese Unternehmen keine anderen staatlichen Beihilfen als de-minimis-Beihilfen erhalten werden, sollte er der Kommission eine angemessene Bewertung des Beihilfelements der Maßnahme, auf die sich die Anwendung der Kumulierungsregeln stützen wird, zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Wird das Kapital, das ein Unternehmen im Rahmen einer solchen Risikokapitalmaßnahme erhält, zur Finanzierung von Erstinvestitionen, Aufwendungen für Forschung und Entwicklung und sonstige beihilfefähige Kosten verwendet, sollte der Mitgliedstaat bei der Anwendung der einschlägigen Beihilfehöchstgrenzen das in der Risikokapitalmaßnahme enthaltene Beihilfelement mitberücksichtigen.

## IX. Schlussbemerkungen

Die Kommission wendet die Vorschriften dieser Mitteilung während eines Zeitraums von fünf Jahren an. Da mit dem in dieser Mitteilung gewählten Anreiz von früheren Methoden der Beihilfekontrolle abgewichen wird und die Mitteilung einen Bereich betrifft, in dem sich die Wirtschaft in der Gemeinschaft rasch entwickelt, behält sich die Kommission das Recht vor, den Ansatz entsprechend ihren Erfahrungen anzupassen. In den Fällen, wo dies nützlich ist, wird sie gegebenenfalls ihren Ansatz bei bestimmten Fragen präzisieren.

**Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln**

(2001/C 235/04)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß den Artikel 8 und 9 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von fünf Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 ist die Veröffentlichung gemäß den nachstehenden, insbesondere unter 4.2, 4.3 und 4.4 genannten Punkten zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2082/92 DES RATES

ANTRAG AUF EINTRAGUNG EINER BESCHEINIGUNG BESONDERER MERKMALE

**Einzelstaatliches Aktenzeichen: —**

**1. Zuständige Behörde**

Name: Maa- ja metsätalousministeriö (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft)

Anschrift: PL 30

FIN-00023 Valtioneuvosto

Tel. (358-9) 16 01

Fax (358-9) 160 91 66.

**2. Antragstellende Vereinigung**

2.1 Name: Suomen Kalaruoan Ystävät ry (Finnischer Verein der Freunde der Fischgerichte e.V.)

2.2 Anschrift: PL 132

FIN-00251 Helsinki

Tel. (358-9) 49 75 86

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter ( ) Sonstige (x).

**3. Art des Erzeugnisses:** Backware

**4. Beschreibung der Spezifikation**

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 6, Absatz 2)

4.1 **Name:** Kalakukko

4.2 **Besondere Art der Erzeugung oder Zubereitung:** Die Zubereitung des „Kalakukko“ umfasst zwei verschiedene Arbeitsgänge: die Herstellung des Teigs und die der Füllung.

*Zubereitung des Teigs*

Das Mehl (hauptsächlich Roggenmehl, etwas Weizenmehl und eventuell etwas Gerstenmehl) mischen. Vorsichtig etwas Wasser hinzufügen, so dass der Teig nicht zu locker wird. Salz und zerlassene Butter hinzufügen. Auf 1 kg Mehl kommen in den Teig 80—100 g zerlassene Butter. Den Teig ausrollen, bis er in der Mitte eine Dicke von 1,5 cm erreicht hat, und zum Rand hin verjüngen, bis er eine runde oder ovale Form mit einem Durchmesser von 15—40 cm erhält. In der Mitte ca. 1 Esslöffel Mehl auf den Teig streuen, damit die Flüssigkeit den Teig nicht durchweichen kann.

### Zubereitung der Füllung

Die gewaschenen, ausgenommenen, abgetrockneten Fische zu einem kompakten Haufen zusammendrücken und in der Mitte auf den Teig geben (kleine Fische — Barsch, Zwergmaräne, Plötze und Stint — als Ganzes und große Fische, zum Beispiel Lachs, als Filets). Mit Salz bestreuen und ein paar Butterflocken zwischen die einzelnen Fischschichten geben. Den Fischhaufen mit einigen Scheiben Bauchspeck (vom Schwein) bedecken und mit einem Teelöffel Salz bestreuen.

Als Nächstes muss der Kalakukko geschlossen werden. Die beiden Längsseiten zusammenfalten, so dass der Fischhaufen bedeckt wird. Die beiden Ränder mit nassen Fingern versiegeln. Anschließend die beiden übrigen Seiten falten und somit den Kalakukko ganz versiegeln. Zum Schluss wird der Kalakukko mit einem Messer und etwas Wasser in eine runde oder ovale Form gebracht.

Traditionell wurde nach dem Brotbacken die Restwärme des Ofens genutzt, in dem man den Kalakukko die ganze Nacht über stehen ließ. Heutzutage wird der Kalakukko zunächst 20—60 Minuten lang bei 250—300 °C gebacken; dabei ist darauf zu achten, dass der Teig keine Risse bekommt. Den Teigmantel bei Bedarf mit weiterem Teig flicken. Den Kalakukko aus dem Ofen nehmen und die Ofentemperatur auf 125—150 °C absenken. Den Teig mit zerlassener Butter bepinseln und eventuell in Alufolie einwickeln. Bei der niedrigeren Temperatur beginnt die Füllung zu kochen, was etwa 4—6 Stunden dauert. Nach dem Kochen wurde der Kalakukko traditionell in ein Wolltuch oder eine Zeitung eingewickelt; dort konnte er 2—3 Stunden lang garen. Heutzutage erfolgt das Garen im Ofen bei einer Temperatur von weniger als 100 °C.

Die Ofentemperatur darf nicht zu hoch sein, sonst erhält man einen eher trockenen Kalakukko mit harter Kruste, dessen organoleptische Eigenschaften mit denen des traditionellen Kalakukko nicht übereinstimmen.

Während des Kochvorgangs steigt die Temperatur innerhalb des Kalakukko auf über 65 °C. Dadurch werden die im frischen Fisch und in den anderen Zutaten enthaltenen Enzyme deaktiviert, so dass der Zersetzungsprozess gestoppt wird. Kühl gelagert und gut geschützt, ist der Kalakukko gut haltbar.

Die gute Qualität und die Haltbarkeit des modernen Kalakukko werden durch intensive Beobachtung, schnelles Abkühlen nach der Zubereitung, eine schützende Verpackung und durch die Lagerung bei niedriger Temperatur gewährleistet.

- 4.3 **Traditionelle Besonderheiten:** Die Kunst der *Kalakukko*-Zubereitung lässt sich bis in die Zeit zurückverfolgen, als die Fischerei und die Jagd durch den Ackerbau ersetzt wurden. In der Region Järvi-Suomi (Finnische Seenplatte) wollte man kleine Fische verwerten, die nicht leicht zuzubereiten sind (z. B. Zwergmaräne, Barsch, Plötze und Stint). Damals kam der Gedanke auf, diese Fische in einem aus Roggenmehl bereiteten Teig zu backen. Mit dem Aufkommen der Schweinezucht kam die Entdeckung, dass ein paar Scheiben fetter Schweinebauch den Nährwert steigern und den Geschmack verbessern würden. Der Kalakukko bot eine vollwertige Mahlzeit; die Finnen nahmen ihn als Brotzeit mit, wenn sie fern von zu Hause im Wald oder auf dem Feld arbeiteten.

Zur Herstellung des Kalakukko gehört, dass der Fisch und das Fleisch traditionell zusammen gekocht werden. Die Tradition besagt, dass es den Kalakukko, dessen Ursprung in Savo und in Karelien liegt, seit dem Mittelalter gibt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg musste ein Teil Kareliens an die damalige Sowjetunion abgetreten werden; die Bevölkerung jener Region wurde in andere Teile Finnlands umgesiedelt. Auf diese Weise verbreitete sich die Kunst der *Kalakukko*-Zubereitung — ebenso wie die damit einhergehenden Traditionen — in ganz Finnland. In den Provinzen Savo und Karelien wird der Kalakukko traditionsgemäß am meisten geschätzt.

- 4.4 **Beschreibung des Erzeugnisses:** Kalakukko ist ein rundes oder ovales Gericht auf Brotteigbasis. Die Kruste des aus Roggenmehl zubereiteten Brotteiges ist undurchlässig und dick; die Krustenoberfläche ist infolge des kurzen Backens im heißen Ofen knusprig und kompakt. Der Brotteig dient als eine Art Verpackung, und die Füllung kann garen und dabei zart und schmackhaft bleiben.

Der Brotteig schützt die Füllung vor dem Austrocknen (und vor Mikroorganismen) während des Transports, der Lagerung und des Verkaufs. Der Brotteig und die Füllung bilden zusammen eine vollwertige Mahlzeit.

#### 4.5 **Mindestanforderungen und Verfahren zur Kontrolle der besonderen Merkmale**

*Die Kontrolle erstreckt sich auf folgende Punkte:*

In der Zubereitungsphase wird vor Ort überprüft, dass der Teig zu einem runden oder ovalen Fladen ausgerollt wird, wie dies unter Punkt 4.2 beschrieben ist, dass die Fische für die Füllung zu einem kompakten Haufen zusammengedrückt und in der Mitte auf den Teig gegeben werden, dass sie mit einigen Scheiben Bauchspeck vom Schwein bedeckt werden, und dass der Kalakukko durch Zusammenfalten der Seitenteile geschlossen und anschließend versiegelt wird. Hierbei handelt es sich um die entscheidenden Merkmale des traditionellen Herstellungsverfahrens.

In der Zubereitungsphase wird vor Ort überprüft, dass das Backen gemäß Punkt 4.2 zunächst bei sehr starker Hitze (250—300 °C), danach bei schwacher Hitze 125—150 °C und schließlich bei sehr schwacher Hitze (weniger als 100 °C) erfolgt. Dieses Backverhalten hat entscheidende Auswirkungen auf die Sämigkeit des Kalakukko und beeinflusst auch seinen Geschmack.

In der Herstellungs- und Vermarktungsphase werden Proben des Fertigproduktes genommen, um (unter Einsatz von Standardverfahren wie z. B. ISO oder IDF) die organoleptischen und chemischen Eigenschaften zu bewerten und anhand des Bakteriengehalts die mikrobiologischen Eigenschaften zu ermitteln.

#### 5. **Antrag auf Schutz gemäß Artikel 13 Absatz 2: Ja.**

**EG Aktenzeichen:** S/FI/00013/98.08.26.

**Eingangsdatum des vollständigen Antrags bei der EG:** 7. Juli 2000.

---

## III

(Bekanntmachungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 235 E veröffentlichte schriftliche Anfragen mit  
Antwort**

(2001/C 235/05)

Diese Texte sind verfügbar in:

**EUR-Lex:** <http://europa.eu.int/eur-lex>

**CELEX:** <http://europa.eu.int/celex>

---